

# **Langlauf Gemeinschaft Wustweiler e.V.**



LLG Wustweiler – Europaplatz 4 – 66571 Eppelborn



2. Vorsitzender Patrick Hoffmann  
Illinger Str. 79 - 66571 Dirmingen  
Fon 06827/2410  
[mingmanoru@aol.com](mailto:mingmanoru@aol.com)

Schriftführerin Tanja Helmes  
Humeserstraße 22 - 66571 Dirmingen  
Fon 06827/305353  
[thelmes@web.de](mailto:thelmes@web.de)

[www.llgwustweiler.de](http://www.llgwustweiler.de)

Dirmingen, 03.02.2014

## **Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Langlauf-Gemeinschaft Wustweiler e.V. lädt hiermit alle Vereinsmitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung **am Sonntag den 23.02.2014 um 17.00 Uhr** ins **Clubheim des SV Kerpen (Sportplatz) in Illingen** ein.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 2. Vorsitzenden
2. Wahl des 1. Vorsitzenden
3. Beschluss weitere Satzungsänderung wegen Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale (s. Auszug auf der Rückseite) gesamte Satzung inkl. Änderungen unter [www.llgwustweiler.de](http://www.llgwustweiler.de)
4. Vereinsjacken (Anprobe und Bestellung)
5. Verschiedenes

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Mit sportlichem Gruß

Der Vorstand

## Auszug weitere Satzungsänderung

### § 9 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

#### - Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Der 1. Vorsitzende
- 2) Der 2. Vorsitzende
- 3) Der Kassierer
- 4) Der Schriftführer
- 5) Der Sportwart
- 6) Der Pressewart
- 7) Der Lauftreffwart
- 8) Mindestens zwei Beisitzer

*Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.*

*Für Ihren Zeitaufwand erhalten die Vorstandsmitglieder vom Verein maximal eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale.*

*Die Übungsleiter der einzelnen Trainingsparten erhalten für ihren Aufwand maximal eine Vergütung in Höhe der Übungsleiterpauschale.*

*Die Ehrenamtspauschalen als auch die Übungsleiterpauschalen sind durch den Verein auszuzahlen. Die Funktionäre können diese Beträge an den Verein zurückspenden.*

*Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens vierteljährlich stattfinden sollen, lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.*

...

### § 10 Wahl des Vorstandes

*Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahre gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass erstmals nach 2 Jahren nicht der gesamte Vorstand zur Wahl ansteht, sondern nur die die nachstehend aufgeführten Vorstandsmitglieder:*

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) Kassierer
- 3) Sportwart
- 4) Beisitzer mit ungerader Nummerierung

*Nach Ablauf eines weiteren Jahres erfolgt dann erst die Neuwahl der folgt aufgeführten übrigen Vorstandsmitglieder:*

- 5) 2. Vorsitzender
- 6) Schriftführer
- 7) Pressewart
- 8) Lauftreffwart
- 9) Beisitzer mit gerader Nummerierung

*Danach wird in neuem Rhythmus jeweils nach 2 Jahren die teilweise Neuwahl des Vorstandes durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl in Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Eine vorherige Abberufung durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist statthaft. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.*

...